SCHWARZINGER KG
Theorieausbildung
Motorflug Ultralight
MY SKY
FLUGSCHULE
FLUGSPORTVEREIN
ZVR-Zahl: 1183481414
A-8044 Weinitzen, Neusitzstraße 156, +43 (0)664 5132999
www.flugschule.st

Rechte und Verlängerungsbedingungen

PPL(A)

PIC oder Kopilot im nichtgewerblichen Betrieb.
Vergütungen für Lehr- und Prüfertätigkeit

SEP / TMG

Gültigkeit 24 Monate

Innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf
12 Stunden in der betreffenden Klasse
Min. 6 Stunden als PIC
12 Starts + Landungen
und Auffrischungsschulung
Mit FI oder CRI
oder
Befähigungsüberprüfung innerhalb von 3 Monaten vor Ablauf
TMG kann mit SEP aufrechterhalten werden und umgekehrt

Achtung:
Bei abgelaufener Klassenberechtigung müssen auf beiden Klassen Befähigungüberprüfungen durchgeführt werden

MEP

Gültigkeit 12 Monate

10 Streckenabschnitte als Pilot auf MEP
1 Streckenabschnitt mit Prüfer
Innerhalb von 3 Monaten vor Ablauf der Berechtigung

LAPL(A)

SEP oder TMG bis max. 2000kg MTOW
Max. 4 Personen an Bord

Beförderung von Fluggästen erst mit min. 10 Stunden als PIC nach Erteilung der Lizenz

Innerhalb der letzten 24 Monate
12 Stunden als PIC
12 Starts + Landungen
Auffrischungsschulung mit FI oder CRI

Bei Nicht-Erfüllung der Bedingungen
Befähigungsüberprüfung
Oder
Erfliegen der Bedingungen mit Fluglehrer oder Solo mit Flugauftrag

TMG im SPL / LAPL(S)

Innerhalb der letzten 24 Monate
12 Stunden als PIC
12 Starts + Landungen
Auffrischungsschulung mit FI oder CRI

SPL / LAPL(S)

PIC auf Segelflugzeugen
und Motorseglern

Beförderung von Fluggästen erst mit min. 10 Stunden oder 30 Starts auf Segelflugzuegen oder Motorseglern

Innerhalb der letzten 24 Monate
5 Stunden als PIC
15 Starts
2 Schulungsflüge mit Lehrberechtigtem auf Segelflugzeugen oder Motorseglern (kein TMG)
Pro Startart 5 Starts
Außer Gummiseilstart 2 Starts

Wenn Bedingungen nicht erfüllt
Befähigungsüberprüfung
Oder
Erfliegen der Bedingungen mit Fluglehrer oder Solo mit Flugauftrag

SPL

Vergütung im gewerblichen Betrieb

Min. 18 Jahre
75 Stunden oder 200 Starts und Landungen auf Segelflugzeugen oder Motorseglern nach Erteilung der Lizenz
Befähigungsüberprüfung

Erstellt von Johann Schwarzinger nach einer Idee von Roswitha Höltken auf Basis der der Verordnung (EU) Nr.1178 / 2011 der Kommission vom 3. November 2011, Anhang 1 Teil FCL - für Details und weitere Informationen sollte diese auch als Informationsquelle dienen